

Gordon Pankalla

- RECHTSANWALT -

Rechtsanwalt Gordon Pankalla- Hansaring 68-70 - 50670 Köln

Landgericht Köln

per beA

Rechtsanwalt

Gordon Pankalla

Hansaring 68-70

50670 Köln

Telefon: 0221 270 87 76

Telefax: 0221 270 87 79

Mein Zeichen: 397/2024

Köln, den 20.09.2024

Aktenzeichen: 5 O 232/ 24

In dem Verfahren Gordon Pankalla gegen die Bundesrepublik Deutschland

erwidere ich auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 16.09.2023 wie folgt:

1. Zunächst ist es völlig unsinnig einer Erledigung der Sache zu widersprechen, da das Verbot aufgrund der Eilentscheidung des Bundesverfassungsgerichts inzwischen aufgehoben wurde. Damit ist nur noch über die Kosten des Verfahrens zu entscheiden. Diese Kosten hat die Gegenseite zu tragen, wenn eine Haftung auch gegenüber dem Kläger gegeben wäre – was zweifelsfrei der Fall sein dürfte.
2. Die von der Gegenseite genannte Entscheidung des BVerwG, Beschluss vom 2. März 2001 ist für den vorliegen Fall bedeutungslos, da es sich um eine

völlig andere rechtliche Fragestellung handelt. Hier geht es um Prozesskostenhilfe in einem Fall, in dem ein Dritter gegen eine Entscheidung des Bundesministeriums des Inneren vorgehen möchte und ob diese diesbezüglich legitimiert ist.

Um diese Fragestellung geht es aber gar nicht, da der Kläger nicht gegen die Entscheidung des Bundesministeriums des Inneren vorgehen möchte, sondern **als Geschädigter durch das Verbot** die Kosten erstattet haben möchte. Wenn dies so wäre, wie die Gegenseite vorgetragen hat, dann würde es ja niemals einen Anspruch auf Staatshaftung geben – der Vortrag ist von daher völlig absurd.

3. So bleibt es für die Frage der Haftung dabei, ob nach der faktischen Erledigung der Sache, der Kläger einen Anspruch auf Schadensersatz gehabt hätte, dies wäre dann der Fall gewesen wenn:
 - a) das Verbot nicht aufgehoben worden wäre und
 - b) die Beklagte dies zu verschulden gehabt hätte.

4. Wir drehen uns dabei im Kreis, wenn die Beklagte vorträgt:

„Sollte dem Kläger durch das Verbot der COMPACT Magazin GmbH ein Schaden in Gestalt unnötiger Abonnementskosten entstanden sein, wäre dies lediglich eine reflexhafte Folge des Verbotes. Die etwaigen Nachteile betreffen allein das Verhältnis des Klägers zur COMPACTMagazin GmbH und wären vom Kläger in diesem Verhältnis geltend zu machen gewesen“.

5. Die ist zwar eine blumige Art der Vortragswiese, rechtliche Argumente finden sich darin aber nicht begründet. Warum sollte der Kläger sich denn an das Compact Magazin halten, welches in dem Moment der Inanspruchnahme **gar nicht existiert hat und dessen Vermögen durch die Klägerin einzogen wurde**. Ebenso gut, könnte man einen Toten verklagen, oder jemanden der sich in der Insolvenz befindet. Die sog. „reflexhafte“ Folge, ist eben die Folge der rechtswidrigen Verbotsverfügung!

Das Bundesministeriums des Inneren, bzw. die Bundesrepublik Deutschland kann es schon dem Kläger überlassen, wenn er in Anspruch nimmt. Der Schaden ist hier durch ein schuldhaftes Verhalten des Ministeriums und die Ministerin Nancy Faeser entstanden, wie dies in der Klageschrift bereits vorgetragen wurde und zwischenzeitlich durch die Eilentscheidung des Bundesverwaltungsgericht auch bestätigt wurde.


6. Hinsichtlich des Verschuldens bliebe ich bei meiner rechtlichen Auffassung, dass es **völlig absehbar gewesen ist, dass die Verbotsverfügung rechtswidrig gewesen ist**.

Ich gehe vielmehr von einer **politischen Entscheidung aus**, die jenseits der rechtlichen Zulässigkeit getroffen wurde. Ich würde insofern sogar von Amtsmissbrauch sprechen wollen. Dabei muss man sich nur mal anschauen, welche wirren Ideen auch hinsichtlich der Meinungsfreiheit von Frau Faeser und auch von Frau Lisa Paus ausgegangen sind. Da ist u.a. die Sprache davon, dass Inhalte in Social Media auch unterhalb der Strafbarkeitsgrenze

gelöscht werden sollte – nur weil diese Nachrichten den Ministerinnen politisch missfallen.

Hier kann man nur von einer völligen rechtlichen Unkenntnis ausgehen - was ich bei Frau Faeser niemals tun würde, da sie selbst auch Juristin ist - , oder aber von einer politisch motivierten Böswilligkeit. Das Recht wurde hier absichtlich unterlaufen um faktische Tatsachen zu schaffen, in dem Sinne bewerte ich auch den nun vorliegende Schriftsatz vom 16.09.2024, bei dem Äpfel mit Birnen verglichen werden sollen, siehe unter 1). Das Verschulden kann deshalb auch in einer völlig falschen Anwendung des Rechts bestehen, was offensichtlich der Fall ist – dabei gehe ich sogar von einem Vorsatz aus.

Es wäre für Frau Nancy Faeser angebracht gewesen nach diesem Fiasko von ihrem Amt zurückzutreten!

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'G. Pankalla', written in a cursive style.

Gordon Pankalla

- Rechtsanwalt -